

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Sommer, Ferien, Urlaubszeit: Während die einen lieber ein paar gemütliche Tage in den eigenen vier Wänden verbringen, zieht es andere ungebrochen hinaus in die große weite Welt. Gerne werden hierfür Online-Buchungsportale genutzt, über die wahlweise sogar die eigene Wohnung während der Abwesenheit zur Anmietung angeboten werden kann. Doch auch sonst erschließen sich durch die diversen Online-Plattformen zahlreiche Möglichkeiten. Bei solchen Aktivitäten kann es sich unter Umständen jedoch auch schnell einmal um eine steuerlich relevante Tätigkeit handeln. Mit dem neuen Plattformtransparenzgesetz erhält das Finanzamt die dazu notwendigen Informationen jetzt quasi auf dem Silbertablett, wie unser erster Beitrag beschreibt.

Für Studenten bieten die vergleichsweise doch recht lang bemessenen Semesterferien neben dem Reisen vor allem auch die Möglichkeit, mal etwas länger als sonst einem Aushilfsjob nachgehen zu können und die immer knappe Kasse aufzubessern. Günstig ist dabei, dass Studenten sozialversicherungsrechtlich unter das sogenannte Werkstudentenprivileg fallen können, wodurch die Beschäftigung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und somit sowohl für den Studenten als auch für den Arbeitgeber mit weniger Lohnnebenkosten verbunden ist. Damit die Rechnung allerdings wie geplant aufgeht, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag.

Während manche Branchen unter dem alljährlichen Sommerloch leiden, hat sich das Bundesfinanzministerium alle Mühe gegeben, ein solches in diesem Jahr gar nicht erst entstehen zu lassen. Im pünktlich zu Beginn der parlamentarischen Sommerpause veröffentlichten Referentenentwurf für ein "Wachstumschancengesetz" findet sich auf 279 Seiten dann auch eine bunte Mischung von geplanten Steuervereinfachungen sowie höheren Pauschalen und Schwellenwerten. Die wichtigsten haben wir in unserem dritten Beitrag zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Nutzer von elektronischen Plattformen aufgepasst!

Plattformen-Steuertransparenzgesetz seit Anfang 2023 in Kraft

Inzwischen haben in allen Bundesländern die Sommerferien begonnen und die Reiselust ist ungebrochen. Die einen wählen die klassische Hotelunterkunft, andere setzen auf Ferienwohnungen. Immer beliebter wird die Nutzung von Online-Buchungsportalen, über die sogar die eigene Wohnung während der Abwesenheit zur Anmietung angeboten werden kann.

Ob eBay, MyHammer oder Airbnb: Durch elektronische Plattformen sind die Zeiten vorbei, in denen Kleinanzeigen noch per Telefon, Fax oder gar per Postkarte aufgegeben wurden. Vielmehr können die Anzeigen durch intelligente Onlinetools heute ganz bequem vom heimischen Rechner oder auch von unterwegs aus eingestellt, aktualisiert und abgerufen werden. Daher boomen diese Plattformen und auch die Nutzer werden umtriebiger und einfallsreicher, um ihre Waren und Dienstleistungen an den Mann oder die Frau zu bringen.

Finanzamt will Steuerhinterzieher auf die Schliche kommen

Doch die wenigsten sind sich bewusst, dass das Finanzamt gerade hierauf ein großes Augenmerk legt und die Informationen dazu mit dem neuen Plattformtransparenzgesetz quasi auf dem Silbertablett präsentiert bekommt. Denn bei solchen Aktivitäten kann es sich - wenn eine gewisse Größenordnung überschritten wird - auch schnell um eine steuerlich relevante Tätigkeit handeln. Der Übergang vom privaten Abverkauf der eigenen Briefmarkensammlung oder auch der von Opa geerbten Zinnsoldaten hin zu einem gewerblichen Handel mit Pelzen, Modelleisenbahnen oder Ähnlichem ist dabei fließend.

Um mutmaßlichen Steuerhinterziehern auf die Schliche zu kommen, forderte die Finanzverwaltung von den einschlägigen Plattformen in der Vergangenheit auch immer wieder gerichtlich die Herausgabe von Nutzerdaten für eine steuerliche Überprüfung. Und das in manchen Fällen auch mit Erfolg. So hat die Stadt Hamburg beispielsweise Anfang Juli 2023 angekündigt, vorliegende Daten eines bekannten Vermittlungsportals nun an die Finanzverwaltungen in den einzelnen Bundesländern weiterzugeben, um die Informationen im jeweiligen Einzelfall mit den Angaben der Steuerpflichtigen in den Steuererklärungen abzugleichen.

Wer hier bisher keine oder gar bewusst falsche Angaben gemacht hat, dem droht ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung, was zu empfindlichen Geld- oder sogar Haftstrafen führen kann. Daher ist es wichtig, in den Steuererklärungen immer alle steuerlich relevanten Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu erklären.

Plattformbetreiber müssen Nutzer an die Finanzbehörden melden

Doch ab dem Jahr 2023 werden die steuerrelevanten Daten von der Finanzverwaltung nicht mehr nur aktiv auf gerichtlichem Wege von den Plattformbetreibern angefordert. Denn der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich das sogenannte Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) verabschiedet, das bereits zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Danach sind Plattformbetreiber zum 1. Januar 2024 erstmals dazu verpflichtet, ihre Nutzer an die Finanzbehörden zu melden, wenn deren Aktivitäten die folgenden Größenordnungen erreichen:

- Vermietung von Grundstücken, wenn auf derselben Plattform im Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 Immobilieninserate geschaltet wurden
- Erbringung persönlicher Dienstleistungen (virtuell oder physisch), ab dem ersten Inserat
- Verkauf von Waren (körperliche Gegenstände), wenn auf derselben Plattform im Kalenderjahr mindestens 30 Veräußerungsgeschäfte getätigt oder mindestens 2.000 Euro Verkaufserlöse erzielt wurden
- Vermietung von Verkehrsmitteln (motorisiert oder unmotorisiert), ab dem ersten Inserat

Achtung: Ob die zu meldenden Steuerpflichtigen bereits eine tatsächlich steuerlich relevante Tätigkeit ausüben, kommt sehr auf den Einzelfall an. Sprechen Sie hierzu gezielt Ihren steuerlichen Berater an. Er wird Sie gern unterstützen.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat bereits Anfang Februar 2023 ein umfangreiches Schreiben zum neuen Plattformen-Steuertransparenzgesetz veröffentlicht, um die Auffassung der Finanzverwaltung darzulegen und Plattformbetreiber über deren neue Pflichten zu informieren.

Studentenjobs während der Semesterpause

Win-win Situation für Studierende und Arbeitgeber

Nach den Vorlesungen und Prüfungen des Sommersemesters starten die Studierenden nun in die Semesterpause. Neben einer Phase der Erholung ist dies auch die Zeit, um die Urlaubskasse aufzubessern und sich ein kleines finanzielles Polster für das nächste Semester zu schaffen. Angesichts der Personalknappheit in fast allen Branchen werden Studierende jedoch nicht nur während der Semesterpause, sondern auch gern während des Semesters eingestellt.

Werkstudentenprivileg spart Sozialabgaben

Hinzu kommt, dass Studierende sozialversicherungsrechtlich unter das sogenannte Werkstudentenprivileg fallen können. Werkstudentenprivileg bedeutet, dass die Beschäftigung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei ist. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen Arbeitgeber und Studierende jedoch zahlen. Arbeitgeber zahlen zudem Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu den Umlagen zur Sozialversicherung (U1, U2) und zur Insolvenzgeldumlage. Voraussetzung ist, dass die Studenten „ordentlich studieren“, d. h. an einer

(Fach)Hochschule immatrikuliert sind, der Nebenjob während des Semesters bis auf wenige Ausnahmen für maximal 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird und der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 520 Euro liegt.

20-Stunden-Grenze muss beachtet werden

Bei einer Beschäftigung für mehr als 20 Stunden pro Woche ist Vorsicht geboten. Hier kann das Werkstudentenprivileg ausnahmsweise greifen, wenn die Beschäftigung befristet ist und die 20 Stunden-Grenze nur durch Beschäftigungen am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in den Semesterferien überschritten wird. Allerdings darf innerhalb eines Zeitjahres aufgrund zuvor ausgeübter Beschäftigungen insgesamt maximal in 26 Wochen die 20-Wochenstunden-Grenze überschritten werden.

Beispiel: Eine Studentin übt seit dem 1. März 2023 erstmals eine unbefristete Beschäftigung mit 18 Wochenstunden aus. Während der Semesterferien arbeitet sie jeweils 40 Stunden wöchentlich. Nach dem Ende der Semesterferien wird die Arbeitszeit ab Oktober wieder auf 18 Stunden reduziert. Die Studentin hat in der Vergangenheit noch keinen Studentenjob ausgeübt. Aufgrund der Beschäftigung besteht durchgehend Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht durchgehend Versicherungspflicht.

Studenten als Mini-Jobber beschäftigen

Verdienen Studenten bis zu 520 Euro pro Monat, können sie als Mini-Jobber angestellt werden. Diese Beschäftigungen sind für sie mit Ausnahme der Rentenversicherung versicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat allerdings die pauschalen Sozialabgaben in Höhe von grundsätzlich 30 Prozent sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu den Umlagen zur Sozialversicherung (U1 und U2) sowie zur Insolvenzgeldumlage zu entrichten. Der Student zahlt maximal Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 3,6 Prozent, sofern er nicht die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt hat. Statt der in den pauschalen Abgaben enthaltenen 2 %igen Pauschsteuer kann auch nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen besteuert werden. Hat der Studierende keine weiteren Einkünfte, fällt meist gar keine Steuer an.

Studenten als kurzfristig Beschäftigte

In der auf längstens drei Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristeten kurzfristigen Beschäftigung mit unbeschränkter Verdiensthöhe fallen gar keine Sozialabgaben an. Lohnsteuer ist aber zu zahlen. Der Arbeitgeber kann den Arbeitslohn jedoch mit 25 % pauschal besteuern, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 150 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht überschreitet oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Studenten müssen sich krankenversichern

Völlig unabhängig vom Nebenjob ist die Krankenversicherungspflicht von Studierenden zu sehen. Hier gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder sind sie über ihre Eltern oder den eigenen Ehepartner familienversichert oder in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung eigenständig versicherungspflichtig.

Tipp: Damit es bei einer Betriebsprüfung kein böses Erwachen gibt, sollte bei der Beschäftigung von Studenten stets genauestens geprüft werden, wie diese sozialversicherungsrechtlich behandelt werden müssen. Die aktuelle Semesterbescheinigung gehört dabei genauso zu den Lohnunterlagen wie ein Stammblatt, in dem aufgezeichnet wird, in welchem zeitlichen Umfang der Studierende beschäftigt wird und welche Vorbeschäftigungen es gab, um die Einhaltung der 26-Wochen-Grenze für die Sozialversicherungsträger darzulegen.

Wachstumschancengesetz: umfangreiche Steueränderungen geplant

Bundesfinanzministerium veröffentlicht Referentenentwurf

Zu Beginn der parlamentarischen Sommerpause hat das Bundesfinanzministerium am 17. Juli 2023 den Referentenentwurf für ein "Wachstumschancengesetz" veröffentlicht. Mit dem "Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert und die Investitionstätigkeit angekurbelt werden. Zudem soll das Steuersystem vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden. Die Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen soll vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten.

Wie ein Jahressteuergesetz enthält der 279 Seiten umfassende Entwurf des Wachstumschancengesetzes eine Vielzahl von Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen. Viele der geplanten Regelungen sollen ab 2024 gelten, einige auch erst später. Welche der Änderungen jedoch tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Bundestag und Bundesrat werden sich ab September näher mit dem Gesetzentwurf beschäftigen. Mit einer Beschlussfassung ist voraussichtlich erst im November bzw. Dezember zu rechnen.

Zu den geplanten Änderungen für den unternehmerischen Bereich gehören:

- **Investitionsprämie zur Förderung von Investitionen in den Klimaschutz**
Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft können bei der Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mindestens 10.000 Euro je Wirtschaftsgut, die dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern, eine Investitionsprämie in Höhe von 15 Prozent erhalten. Maximal gefördert werden Investitionen von 200 Millionen Euro und es sollen im Förderzeitraum maximal zwei Anträge gestellt werden können.
- **Anhebung Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter**
Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung vollständig abgezogen werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 Euro ohne Umsatzsteuer. Dieser Wert soll auf 1.000 Euro angehoben werden.
- **Anhebung Betragsgrenze für Sammelpostenabschreibung**
Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250 Euro aber höchstens 1.000 Euro können in einen Sammelposten eingestellt werden, der über 5 Jahre mit jährlich 20 Prozent aufzulösen ist. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer sind damit alle Wirtschaftsgüter im Sammelposten nach 5 Jahren komplett abgeschrieben. Hier sieht der Gesetzentwurf eine Anhebung des Grenzwertes auf 5.000 Euro und eine Verkürzung der Dauer der Auflösung des Sammelpostens auf 3 Jahre vor.
- **Bis zu 50 Prozent Sonderabschreibung für KMU**
Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit einem Jahresgewinn von maximal 200.000 Euro dürfen von den Investitionskosten in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens derzeit neben der planmäßigen Jahresabschreibung im Jahr der Anschaffung und den 4 Folgejahren eine Sonderabschreibung in Höhe von insgesamt 20 Prozent geltend machen. Der Abschreibungssatz soll auf 50 Prozent erhöht werden.
- **Anhebung Freigrenze für Geschenke**
Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern sie insgesamt je Geschäftspartner 35 Euro brutto im Jahr übersteigen. Diese Freigrenze soll auf 50 Euro angehoben werden.

- **Höherer Freibetrag für Betriebsveranstaltungen**
Aufwendungen für maximal 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr sind kein Arbeitslohn, soweit sie je Arbeitnehmer 110 Euro nicht übersteigen. Dieser Freibetrag soll auf 150 Euro angehoben werden.
- **Anhebung der Verpflegungspauschalen**
Die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbaren Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen, Auswärtstätigkeit oder doppelter Haushaltsführung sollen angehoben werden: von 28 Euro auf 30 Euro bei mehrtägigen Dienstreisen und von 14 Euro auf 15 Euro für An- oder Abreisetage sowie Tage mit mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte.
- **Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung**
Bisher können Unternehmen mit Umsätzen bis 600.000 Euro beantragen, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sogenannte Ist-Besteuerung) und nicht nach vereinbarten Entgelten (sogenannte Soll-Besteuerung) zu berechnen. Diese Umsatzgrenze soll auf 800.000 Euro angehoben werden.
- **Durchschnittssteuersatz für Land- und Forstwirte soll nochmals sinken**
Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen von 9 Prozent auf 8,4 Prozent sinken. Damit kann es im Einzelfall sinnvoll sein, zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung zu optieren, wenn umfangreich investiert wird und damit ein hoher Vorsteuerabzug möglich wird.

Zu den geplanten Änderungen im Bereich der Einkommensteuer gehören:

- **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietungen**
Wer Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung von weniger als 1.000 Euro im Jahr erzielt, soll diese nicht mehr versteuern müssen. Sofern die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Ausgaben jedoch die Einnahmen übersteigen, soll es möglich sein, die Besteuerung als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu beantragen, sodass sich die Verluste steuerlich auswirken können.
- **3 Jahre Verlustrücktrag**
Wer Verluste erzielt, kann diese in die beiden vorangegangenen Jahre zurücktragen und mit den positiven Einkünften der Vorjahre saldieren. Dieser Verlustrücktrag soll auf 3 Jahre erweitert werden.
- **Anhebung der Freigrenze für Spekulationsgewinne**
Private Veräußerungsgewinne, z. B. aus der Veräußerung von Antiquitäten oder Immobilien, sind steuerpflichtig, sofern nicht bestimmte Haltefristen beachtet werden. Sie bleiben steuerfrei, sofern der Veräußerungsgewinn unter 600 Euro liegt. Diese Freigrenze soll auf 1.000 Euro angehoben werden.
- **Dezemberhilfe 2022 steuerfrei**
Die als Entlastung für die hohen Erdgaskosten an Verbraucher gezahlte sogenannte Dezemberhilfe 2022 soll nun doch nicht besteuert werden.
- **Übergangszeitraum für nachgelagerte Besteuerung wird verlängert**
Mit dem Alterseinkünftegesetz startete im Jahr 2005 der allmähliche Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bei Renteneinkünften. Das bedeutet, dass der Anteil der steuerpflichtigen Renten sukzessive ansteigt und gleichzeitig auch der Teil der als Sonderausgaben abziehbaren Rentenversicherungsbeiträge.

Anders als ursprünglich geplant sind die Rentenversicherungsbeiträge seit 2023 und damit zwei Jahre früher bis zu einem Höchstbetrag komplett abziehbar. Ab 2040 sollten dann die Renten zu 100 % besteuert werden. Der Anstieg des steuerpflichtigen Rentenanteils auf 100 % sowie das Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags für Pensionen und des Altersentlastungsbetrags bis auf 0 Euro soll nunmehr hinausgezögert werden, sodass erst ab dem Renteneintrittsjahrgang 2058 die Renten und Pensionen zu 100 % besteuert werden.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.